

Beschluß des Kleinen Rathes vom 9. Junimonath 1816, betreffend das jedem Creditor, rücksichtlich seines Beytrittes zu dem Accomodement eines insolventen Debtors, zustehende ungehinderte Recht.

---

Die hohe Regierung hat über die an sie gelangte Bitte der Mehrheit der Creditoren eines insolventen Handlungshauses, um Gestattung einer Ausnahme von der Regel und um Obrigkeitliche Verfügung, daß in dem obgewalteten Special-Falle, wo durch Verrechtfertigung nur zu verlieren sey, die Minderheit sich der großen Mehrheit der Creditoren fügen und das versuchte Accomodement annehmen müsse, erkannt:

Es liege in dem Sinne und Geiste unserer Auffallsgesetze, daß jedem Creditor die ganze Verfolgung seines Rechtes frey und ungeschmälert gestattet werden soll; auf diesem Grundsätze beruhe der öffentliche Credit, und könne von einer auf Gesetze gegründeten Uebung keine Ausnahme gemacht werden; deswegen müsse auch in dem vorliegenden Falle jedem Creditor überlassen bleiben, sich seiner gesetzlichen Rechte ungehindert zu bedienen, und könne den Bittstellern nicht entsprochen werden.

---